Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 20 (1954)

Heft: 1-2

Artikel: Über den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Autor: Reynier, Jacques de

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was ist nun beabsichtigt?

1. Bildung der Rahmenorganisation

a) Bezeichnung der organisationspflichtigen Gemeinden und Betriebe;
b) Bezeichnung der Ortschefs und der Chefs für Betriebsschutz;
c) der Kantonsinstruktoren für:
   — Ortschefs,
   — Kriegssanitätsdienst,
   — Alarm, Beobachtung und Verbindung,
   — Obdachlosenhilfe,
   — Materialdienst, Unterhalt und Reparaturen;
d) Bezeichnung der Gebäudewarte (zum Teil schon geschehen).

2. Fortsetzung der Kader-Grundausbildung

a) Für die Ortsleitung: Kantonsinstruktoren, Ortschefs, Dienstchefs;
b) für den Kriegssanitätsdienst: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
c) für die Obdachlosenhilfe: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
d) für Alarm, Beobachtung und Verbindung: Kantonsinstruktoren, Chefs;
e) für Betriebsschutz: Regionsinstruktoren, Chefs;
f) die Stäbe der Ortschefs für die Zusammenarbeit bei der örtlichen Leitung;
g) für den Materialdienst: Kantons- und Regionsinstruktoren, Chefs;
h) die Gebäudewarte (16 Stunden, tage- oder stundenweise).

Hauswehren werden noch keine ausgebildet.

3. Aufklärung

Im Zusammenhang mit der Ausbildung erfolgt gleichzeitig und gleichlaufend die Aufklärung und Information unter Mitwirkung des Bundes für Zivilschutz.

4. Gesetzgebung

Das in Bearbeitung befindliche Gesetz für Zivilschutz wird mit allen Mitteln gefördert. Die aufgehobenen Vorschriften für den Betriebsschutz und Schutz in Zivilkrankenanstalten werden durch neue Anleitungen ersetzt.

5. Uebungen im örtlichen Rahmen

Die leitenden Kader werden zu Uebungen mit der Luftschutztruppe im örtlichen Rahmen beigezogen zur Zusammenarbeit.

Dringlichkeiten

Die Dringlichkeit für die Massnahmen ergibt sich weniger aus der gegenwärtigen militärpolitischen Lage (sie wäre allein spannungsgeladen und labil genug zum dringlichen Handeln), sondern aus dem grossen Zeitbedarf für die Erreichung einer Bereitschaft.

Das Problem des Zivilschutzes kann nur gelöst werden, wenn jeder in seinem Bereich mitmacht. Es wäre ein Irrtum, zu glauben, dass die Lebensrettung in der Flucht zu finden sei, da die Angriffe den Menschen gelten, und besonders den Menschenmassierungen, würden die auf der Flucht begriffenen viel grösseren Qualen und Verlusten ausgesetzt als die zu Hause gebliebenen, die an der Abwehr teilnahmen, wo sie den meisten Schutz zum Durchhalten haben. Evakuationsbestrebungen würden zum Versagen führen. Es können nur körperlich Behinderte evakuiert werden, welche die Schutzmassnahmen behindern würden. Vor allem sollen und können Kinder evakuiert werden, soweit sie bei den Schutzmassnahmen entbehrlich sind. Sie sind die Zukunft der Nation.

Die Ansicht, dass es keinen Sinn habe, Schutzmassnahmen zu treffen, da sie gegen Atom- oder Napalmbomben doch nichts taugen, ist falsch und gefährlich. Auch gegen Atom- und Napalmbomben sind Schutzräume und Schutzorganisationen im Haus und im Betrieb unentbehrlich. Die Verluste werden durch die Wirkung der Strahlung erhöht und doch können sie ganz erheblich vermindert werden, was entscheidend ist. Auch die Napalmbombe kann durch die Feuerwehr bei genügender Wasserzufuhr gemeistert werden. Wer die Schutzmassnahmen tatkräftig unterstützt, trägt zur Verminderung der Verluste und zum Durchhalten bei, wer es nicht tut, trägt zur Erhöhung der Verluste und zum Versagen bei. Jeder hat seine Mitverantwortung.

Ueber den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Von Jacques de Reynier, Chefdelegierter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Gerne nehmen wir diese Ausführung auf. Die aufgeworfenen Probleme sind von grösster Bedeutung. Wir werden noch in anderer Form darauf zurückkommen. *Red.*

Im Weltkrieg 1939—1945 wie in den weniger weit zurückliegenden Konflikten in Palästina, Korea und Indochina hat die Zivilbevölkerung körperlich, seelisch und materiell ebensosehr, wenn nicht stärker gelitten als die Armee. Das *Fehlen von Organisation, Führung und Mitteln hat zu Katastrophen* von bisher nie erlebtem Ausmass geführt. Der heutige totale Krieg erstreckt sich geographisch und demographisch auf alle Gebiete. Man kann sogar sagen, dass die militärischen Anstrengungen mehr darauf hinzielen, das feindliche Hinterland — das auf der Zivilbevökerung beruhende wirtschaftliche und moralische Potential — zu zerstören als die Armee.

Der Krieg trifft durch die eine oder andere seiner Wirkungen die Zivilbevölkerung und zwingt sie zu

einer *neuen Lebensform.* Der Soldat ist ausgebildet, ausgerüstet, bewaffnet, geführt, ernährt, versichert, gepflegt, er steht in Reih und Glied. Er lebt ohne persönliche Sorgen in einer Gemeinschaft, die speziell im Hinblick auf den Krieg organisiert worden ist. Die Zivilpersonen dagegen (Frauen, Kinder, Greise, Gebrechliche, Kranke) müssen alle und auf eigene Verantwortung die immer wiederkehrenden und in mancher Hinsicht unüberwindlichen Schwierigkeiten zu meistern suchen: Geld, Vorräte (Wasser, Holz, Kohle, Beleuchtung, Lebensmittel usw.), Unterkunft, ärztliche Behandlung. Aber die Banken, die Läden, die Sprechzimmer der Aerzte, die öffentlichen Aemter sind zum grossen Teil geschlossen oder sogar aufgehoben. Die notwendigsten Gebrauchsgegenstände werden rasch unauffindbar (Nadeln, Faden, Papier, Fensterglas, Kerzen). Das Geld verliert alle Kaufkraft, und man betreibt Tauschhandel.

Die Zivilperson muss sich gegen die Bomben, die Brände, die Panikbewegungen, die Diebe schützen. Die Stimmung wird so drückend, so angsterregend, dass sich viele körperlich und seelisch erschöpfen. Bald beginnt der tragische Zug der Flüchtlinge, die eine Zuflucht suchen, ohne sie zu finden. Strassen und Wege, Brücken und andere Engpässe sind von einer Stunde auf die andere verstopft. Von überall zurückgestossen, verstört umherirrend, erschöpft von Müdigkeit, Kälte, Hunger und Angst bilden diese Flüchtlinge sehr rasch eine taube, blinde, unvernünftige Masse, mit der niemand etwas anfangen kann. Wo könnte man Unterstützung, Rat, Hilfe finden? Bei den Behörden? Bei welchen? Das Militär beschränkt sich darauf, alles zu verbieten, ... was die Armee hemmt; und die Zivilbevölkerung bedeutet im Kriege den grössten Hemmschuh für die Armee. Die zivilen Behörden aber, die grundsätzlich den militärischen Behörden übergeordnet sind, beschränken sich im allgemeinen darauf, alle ihre Befugnisse und Machtmittel im Moment der ersten Kanonenschüsse dem Militär zu übergeben. Im übrigen sind die Zivilbehörden ohne Verbindungen, ohne sorgfältig vorbereiteten Plan gänzlich ohnmächtig.

Das Los der Zivilbevölkerung ist verzweifelt, sehr oft gänzlich hoffnungslos. Man muss in ihrer Mitte gelebt haben, sie gesehen, gespürt, gehört haben, um sich vorstellen zu können, welche Hölle ihnen zugedacht ist; eine Hölle, die sich unfehlbar immer wieder in den vier folgenden Phasen abspielt:

1. Bombardierung des Hinterlandes;
2. Kämpfe in der Nähe;
3. Besetzung durch den Feind (Tätigkeit der Widerstandsbewegung);
4. die schreckliche Befreiung.

Beurteilung der Lage

a) In Kriegszeiten wird sich die Bevölkerung in grossen Zügen in folgende Gruppen aufteilen:

20 % Militärpersonen: in der Armee eingeteilt (Maximum);

40 % Zivilpersonen, deren paramilitärische oder zivile Pflichten sie zwingen, an Ort und Stelle zu bleiben;

40 % «reine» Zivilpersonen: schwangere Frauen, Mütter, Kinder, Alte, Kranke, Gebrechliche usw.

b) Ist es denkbar, dass eine zivilisierte Nation sich mit ihrer militärischen Verteidigung beschäftigt, ihr die Menschen, die Mittel, die Milliarden zur Verfügung stellt, und dass sich diese selbe Nation nicht darum kümmert, was das Schicksal von 80 % ihrer Bevölkerung oder auf jeden Fall das Schicksal der 40 % sein wird, die mit allen verfügbaren Mitteln geschützt und in Sicherheit gebracht werden sollten?

Ist es vor dem Gewissen zu verantworten oder auch nur wirtschaftlich gesehen vernünftig, ein Réduit für Kanonen und Munition, sichere Schutzräume für das Gold der Banken genau zu bestimmen und gleichzeitig für Frauen und Kinder nichts vorzusehen, ausser der Verpflichtung, am Orte zu bleiben und sich früher oder später töten zu lassen? Wie würden nach einem Kriege die Behörden beurteilt, die so wenig Voraussicht zeigten?

c) Die *Landesverteidigung* hat zwei Aufgaben, die eine so wichtig wie die andere: 1. die *bewaffnete Verteidigung* (militärisch) und 2. den *Schutz der Zivilbevölkerung.* Beide verdienen gleichermassen unsere Aufmerksamkeit, sie sind, besonders in unseren Verhältnissen, gegenseitig voneinander abhängig.

Die Armee hat die Aufgabe, das Land mit den Waffen zu verteidigen. Es ist ausgeschlossen, ihr auch den Schutz der Zivilbevölkerung zu überbinden. Selbst mit dem besten Willen könnte sie diese Aufgabe (in ihren Augen notwendigerweise zweitrangig) nicht erfüllen. Nicht nur juristisch, sondern auch praktisch ist diese Aufgabe für die Armee «off limit» (Gelbe Flagge, die in der Schweiz dringend eingeführt werden sollte).

Juristische Fragen

Die juristischen Studien über die Erscheinungsform der Zivilperson in Kriegszeiten haben kaum begonnen. Man sucht noch nach einer Definition der Zivilperson, während man seit noch nicht hundert Jahren weiss, was ein Verwunderter, ein Kranker, ein Kriegsgefangener ist. Dennoch stellen und lösen die *vier Genfer Abkommen von 1949* auf ihre Art das Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung. Wir wollen hier zwei der Fragen betrachten:

a) Die Idee des IV. Abkommens (Schutz der Zivilpersonen) ist es — und darin gleicht es den drei andern —, eine klare Grenze zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden (Kombattanten und Nichtkombattanten) zu ziehen, wobei die letzteren auf Grund ihrer Neutralität, ihrer Nichtagressivität einen besonderen Schutz geniessen sollen.

b) Dieses IV. Abkommen zählt die *Rechte* auf, aber auch die *Pflichten,* die sich aus der Eigenschaft als Zivilperson ergeben. Rechte und Pflichten sind voneinander abhängig, bedingen sich gegenseitig. Eine Zivilbevölkerung kann ihre Rechte gegenüber einem Feinde nur dann geltend machen, wenn sie vorher alle Massnahmen zur Erfüllung ihrer Pflichten getroffen hat und sich so selbst vor jeder Verwirrung oder Verwechslung bewahrt hat. Es ist also *in erster Linie Auf-*

gabe der durch das Abkommen Begünstigten, sich den Status der «geschützten Personen» zu erwerben.

Es ist allzu einfach zu behaupten, der Feind werde das IV. Abkommen nicht einhalten. Es hat 80 Jahre gebraucht, bis die ersten drei Abkommen in die Sitten und Gebräuche hineingewachsen sind. Zu einem grossen Teil war es die Haltung der Begünstigten, die die Anwendung der Abkommen erreicht hat. Militärische und finanzielle Gründe (Einsatz der Mittel an Orten, wo Widerstand geleistet wird) bestätigen die erlebten Erfahrungen. Diese Erfahrungen aber beweisen, dass der angreifende Feind die wirkliche Zivilbevölkerung schont.

Das Asylrecht ist verschwunden; gibt es deshalb heute eine andere Lösung als diejenige, die durch die Abkommen vorgeschlagen wird? Ist es nicht der Mühe wert, zu versuchen, die Grundlagen für ihre Anwendung zu schaffen?

Finanzielle Frage

Die für die Landesverteidigung bestimmten Mittel sollten gerecht zwischen den beiden Posten: Militärischer Kredit und Kredit für den Schutz der Zivilbevölkerung aufgeteilt werden. Dieser letztere sollte erhöht werden, da alles neu geschaffen werden muss.

Bei der Verwendung des für den Schutz der Zivilbevölkerung bestimmten Kredites sollte vor allem auch das Problem berücksichtigt werden, das sich durch die Notwendigkeit der Evakuation von 40 % der Bevölkerung stellt. Es wäre in jeder Hinsicht ein Fehler, für die 100 000 Bewohner einer Stadt Schutzräume zu bauen, wenn doch 20 000 bei der Armee sind und 40 000 evakuiert werden.

Für die gleiche Einwohnerzahl sind die Kosten zur Errichtung eines Evakuierungszentrums bedeutend niedriger als die Kosten für den Bau von Schutzräumen, die diesen Namen verdienen.

Allgemeine Massnahmen und Richtlinien

Die wichtigsten Massnahmen zugunsten des Schutzes der Zivilbevölkerung sind die folgenden:

a) Auf allen Gebieten und auf allen Stufen *klare und anerkannte Grenzen ziehen* zwischen dem Militärischen (*Verteidigung*) und dem Zivilen (*Schutz*). Es ist Aufgabe der Behörden, zum voraus darüber zu entscheiden, welche Kategorien der Bevölkerung als eigentliche Zivilpersonen zu betrachten sind und dann die Lebensform zu bestimmen, die ihnen in Kriegszeiten zugebilligt werden kann.

b) Sowohl die psychologischen als auch die rechtlichen und materiellen Seiten des Problems berücksichtigen, wie es sich durch die *vier Phasen des Krieges* stellt. (Im Falle einer Besetzung hat sich alles Militär zurückgezogen oder wurde gefangen genommen — ist also abwesend und damit für die Zivilbevölkerung nutzlos.) Sich daran erinnern, dass die Beweglichkeit und die Wirkungskraft der Armee weitgehend von der Unbeweglichkeit und der Ruhe der Zivilbevölkerung abhängt.

c) Der Tatsache Rechnung tragen, dass ausser den militärischen Objekten gewisse Städte, Stadtteile, Industriezentren, grosse Verkehrswege und -knotenpunkte (Brücken, Bahnen) vom Feind unfehlbar bombardiert und zerstört werden, wobei die Wirkung des Angriffes die Grenzen eines bestimmten Zieles weit überschreitet.

d) Vor allem Verluste zu vermeiden suchen, nachher erst ans Reparieren denken. Die grösste Krankheit der Zivilbevölkerung ist die Angst, die jene Panik erzeugen kann, die der Fünften Kolonne den ausserordentlich günstigen Boden schafft.

e) Die Evakuation der Zivilbevölkerung sowie ihre nachherige Gruppierung in bezeichneten und vorbereiteten Sektoren nach einem Plan organisieren, der die *drei* möglichen *Phasen* vorsieht:

auf der Stufe der Stadt: Bienenschwarmevakuation, d. h. Unterbringung in Nahzonen;
auf der Stufe des Kantons: grosses Aufnahmezentrum;
auf der Stufe des Bundes: *Sicherheits- und Sanitätszonen.*

Die Wahl der geschützten Sektoren wird vor allem durch die Geländeformation (Mulde) sowie durch die Entfernung von militärisch wichtigen Zentren und Verkehrswegen bestimmt.

f) Diese Sektoren nach der Dringlichkeit der zu lösenden Probleme organisieren: Wasser, Information (Verbindung), Latrinen, Schutzräume, Sanitätsdienst und endlich Lebensmittel; und über und vor allem die *zivile Leitung.*

g) Auf jeder Stufe verantwortliche Leiter ernennen, die horizontale und vertikale Verbindung vorbereiten, die *Befugnisse abgrenzen,* insbesondere zwischen zivilen Behörden und Militär.

h) Schon in Friedenszeiten gewissen Verhältnissen Rechnung tragen, die mit den Kriegszeiten eng verbunden sind: durch sorgfältige Wahl der Bauplätze von Spitälern, durch den Bau von unterirdischen Geschossen und Garagen, von Tunnels und endlich von massiven Schutzräumen mit zwei Ausgängen, in denen 50 % der Bevölkerung Zuflucht finden und sich am Leben erhalten kann.

Die Zivilbevölkerung aufklären und belehren.

Schlussfolgerungen

Die meisten dieser Massnahmen können mindestens auf dem Papier von den Behörden jeder Stadt studiert werden, ohne dass es dazu einer kantonalen Verordnung bedürfte. Jeder Kanton kann und muss seinen Plan aufstellen, ohne vorzuschützen, dass er durch das Fehlen einer eidgenössischen Verordnung daran verhindert sei. Hier besteht eine einzigartige Gelegenheit für jede Behörde, die Verantwortung auf sich zu

nehmen, wie sie dies in Kriegszeiten tun müsste. Auf den Stufen des Kantons und des Bundes wird es sich darum handeln, die Anstrengungen der Gemeinden, von denen jede ihre eigene Lösung finden muss, zu koordinieren. Man kann heute alle notwendigen Massnahmen vorsehen und trotzdem im gegebenen Moment, je nach den Umständen, gewisse vorbereitete Pläne nicht ausführen lassen, sie nicht befehlen, ja sie sogar verbieten.

Auf alle Fälle müssen wir davon überzeugt sein, dass keine Improvisation im Laufe des Krieges an die Resultate von Vorbereitungen im Kriege heranreichen kann.

Lasst uns nicht warten, bis es zu spät ist!

Verordnung über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen

Vom 26. Januar 1954

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3 und 8 des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 *) betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

1 Der Schutz und die Betreuung der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen und der privaten Betriebe im Kriege sind Sache der zivilen Behörden. Die Gemeinden haben unter der Aufsicht der Kantone folgende zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen (nachfolgend Organisationen genannt) zu schaffen:

a) Oertliche Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

1. Alarm, Beobachtung und Verbindung;
2. Hauswehren;
3. Kriegsfeuerwehren;
4. technischer Dienst;
5. Kriegssanität;
6. Obdachlosenhilfe.

b) Betriebliche Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

1. Alarm, Beobachtung und Verbindung;
2. Feuerwehr;
3. technischer Dienst;
4. Sanität.

2 Die örtlichen und betrieblichen Organisationen haben sich gegenseitig zu unterstützen.

3 Für die Betriebe des Bundes und die konzessionierten Transportunternehmungen erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Art. 2

1 Die Organisationen sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern zu schaffen.

2 Das Eidg. Militärdepartement bezeichnet nach Anhören der Kantone die organisationspflichtigen Ortschaften.

3 Das Eidg. Militärdepartement kann nach Anhören der Kantone oder auf deren Antrag Ortschaften von weniger als 1000 Einwohnern ganz oder teilweise organisationspflichtig erklären oder Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern ganz oder teilweise von dieser Pflicht befreien.

4 Die Kantone bestimmen in den organisationspflichtigen Ortschaften die Gebiete, innerhalb deren Organisationen zu schaffen sind.

Art. 3

1 Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern sind verpflichtet, eine betriebliche Organisation aufzustellen. Organisationspflichtig sind insbesondere:

a) industrielle, gewerbliche und kommerzielle Betriebe;
b) Betriebe der öffentlichen Dienste;
c) Anstalten und Verwaltungen.

2 Die Kantone bezeichnen die organisationspflichtigen Betriebe.

3 Das Eidg. Militärdepartement kann nach Anhören der Kantone Betriebe mit weniger als 50 Angestellten und Arbeitern organisationspflichtig erklären oder Betriebe mit mehr als 50 Angestellten und Arbeitern von dieser Pflicht befreien und es kann ausserhalb der organisationspflichtigen Ortschaften gelegene Betriebe ganz oder teilweise organisationspflichtig erklären.

II. Oertliche Organisationen

Art. 4

1 Als Chef der örtlichen Organisation (Ortschef) und zugleich als Beauftragter der Gemeinde ist eine geeignete Persönlichkeit vorzusehen, die wenn möglich der Gemeindebehörde zu entnehmen ist. Der Ortschef kann zugleich Chef einzelner Dienste sein.

2 Der Ortschef bereitet die örtliche Organisation vor.

3 Der Ortschef koordiniert und leitet den Einsatz aller zum Schutze und zur Betreuung der Bevölkerung ihm zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel.

Art. 5

Die einzelnen Dienste der örtlichen Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

a) Alarm, Beobachtung und Verbindung: Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen;
b) Hauswehren: Bekämpfung der Brände, erste Hilfe und Durchführung weiterer dringlicher Massnahmen;
c) Kriegsfeuerwehr: Rettung, Bekämpfung der Grossbrände und Unterstützung der Hauswehren und der betrieblichen Organisationen;
d) technischer Dienst: Arbeiten des Tief- und Hochbaues, wie Instandstellungen, Räumungen, Transporte;
e) Kriegssanität: Hilfeleistung an Verletzte und Kranke und deren Transport;
f) Obdachlosenhilfe: Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Obdachlosen.

Art. 6

1 Die einzelnen Dienste der örtlichen Organisationen gliedern sich, mit Ausnahme derjenigen der Hauswehren und Kriegsfeuerwehren, je nach ihrer Grösse in Gruppen und Detachemente.